

## **Satzung**

### **über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 23. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

##### **§ 1**

##### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

(1) Die Gemeinde Ihringen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Unterbringung von Personen nach §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) folgende, von der Gemeinde Ihringen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume jeweils getrennte öffentliche Einrichtungen:

1. die Unterkunft „Poststraße 3“ (große Wohnungen)
2. die Unterkunft „Poststraße 3“ (kleine Wohnungen)
3. die Unterkunft „Eisenbahnstraße 1“
4. die Unterkunft „Weinsteige 9“
5. die Unterkunft „Im Stegen 11“
6. die Unterkunft „Im Stegen 20“
7. die Unterkunft „Breisacher Straße 50“

(4) Obdachlosigkeit im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und auch unter Aufbieten aller eigener Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, keine andere Wohngelegenheit beschaffen können. Die Gemeinde Ihringen kann in Zweifelsfällen Nachweise darüber verlangen. Die Gemeinde Ihringen kann auch in anderen Wohnungsnotfällen Obdachlosenunterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

#### **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

##### **§ 2**

##### **Benutzungsverhältnis**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die Gemeinde Ihringen kann in die gleiche Unterkunft im Bedarfsfall weitere Personen einweisen.

(2) Die Zuweisung kann unter Auflagen oder Bedingungen sowie befristet erfolgen. Soweit die zugewiesene Unterkunft nicht ausreicht, um die persönliche Habe der Benutzer ordnungsgemäß unterzubringen, kann die Gemeinde verlangen, dass Gegenstände, die die Benutzer nicht ständig benötigen, auf deren Kosten an anderer Stelle eingelagert oder verwahrt werden. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Benutzer ihre Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann verlangt werden, dass sie Sicherheit bis zum sechsfachen der monatlichen Benutzungsgebühr stellen.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Ihringen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

### **§ 4**

#### **Auskunftspflicht**

Benutzer der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden sollen, haben den Beauftragten der Gemeinde jederzeit auf Verlangen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

### **§ 5**

#### **Ordnung und Reinhaltung**

(1) Die Benutzer der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

(2) Die Unterkünfte und sämtliche dazugehörigen Einrichtungen sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten.

(3) Die Benutzer haben sich an allgemeinen Reinigungsarbeiten, die von der Gemeinde festgelegt werden können, zu beteiligen.

(4) Wird die Unterkunft nach Bezug durch die Benutzer von Ungeziefer befallen, so wird sie auf Kosten der Benutzer entseucht.

(5) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. Brennmaterial muss in den Keller- oder in den dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.

(6) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür bestimmten Plätzen abzustellen. Abgemeldete Fahrzeuge dürfen höchstens für vier Wochen auf dem Gelände abgestellt werden. Danach werden sie von den Technischen Betrieben der Gemeinde Ihringen entfernt und der Verschrottung zugeführt. Diese Kosten können auf den letzten Halter umgelegt werden.

(7) Haustiere dürfen grundsätzlich nicht gehalten werden. In Ausnahmefällen kann mit schriftlicher, stets widerruflicher Genehmigung der Gemeinde eine Tierhaltung zugelassen werden. Weibliche Tiere sind auf Kosten des Halters zu sterilisieren. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis bei der Gemeinde Ihringen vorzulegen. Werden Haustiere ohne Genehmigung gehalten, so kann die Gemeinde diese Tiere dem Eigentümer bzw. Besitzer entziehen und im Tierheim unterbringen.

## **§ 6**

### **Beherbergungs- und Betretungsverbot**

(1) Die nicht nur vorübergehende Beherbergung von Personen, die im Zuweisungsbescheid nicht aufgeführt sind, ist unzulässig. Dies gilt auch für Familienangehörige, Verlobte und Pflegekinder. Das Ordnungsamt kann hiervon Befreiung erteilen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Beherbergung gilt als nicht nur vorübergehend, wenn sie länger als eine Woche dauert oder wenn die gleiche Person innerhalb von drei Monaten zum zweiten Mal aufgenommen wird.

(1) Die Gemeinde Ihringen kann für bestimmte Personen aus wichtigen Grund das Betreten aller oder einzelner Unterkünfte verbieten oder zeitlich beschränken.

## **§ 7**

### **Erlaubnispflicht**

Eine schriftliche Erlaubnis ist erforderlich

1. zur Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen;
2. zur Anbringung von Firmentafeln, Schildern, Automaten und dergleichen;
3. zur Anbringung von Antennen und Satellitenanlagen außerhalb der Unterkünfte;
4. zur Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften.

## **§ 8**

### **Zutritt von Beauftragten der Gemeinde**

Den Beauftragten der Gemeinde ist nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit das Betreten sämtlicher Räume zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der Benutzer ist ein Betreten sämtlicher Räume dann zulässig, wenn das zur Abwehr einer Gefahr für Mensch oder erhebliche Sachwerte oder zur Verhütung einer mit Strafe oder Bußgeld bedrohten Handlung erforderlich ist, oder der Verdacht besteht, dass gegen diese Satzung verstoßen wird.

## **§ 9**

### **Sonstige Pflichten**

(1) Die Benutzer haben sich laufend auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung oder sonstige Unterkunft zu bemühen. Es kann jederzeit ein entsprechender Nachweis über dieses Bemühen verlangt werden.

(2) Volljährige Benutzer, denen die Aufsicht über minderjährige oder sonst nicht voll geschäftsfähige Personen obliegt, haben diese zur Beachtung der Benutzungsvorschriften anzuhalten und ausreichend zu überwachen.

## **§ 10**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Ihringen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Ihringen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde Ihringen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Ihringen zu beseitigen.

### **§ 11 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

### **§ 12 Hausordnungen**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

### **§ 13 Aufhebung, Beschränkung**

(1) Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder widerrufen oder dem Benutzer eine andere Unterkunft zuweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben der Benutzer erfolgt;
2. die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird;
3. keine Obdachlosigkeit mehr besteht;
4. die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann;
5. die Unterkunft benötigt wird, um anderen vordringlichen Bedarf zu decken;
6. wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird;
7. der Hausfrieden nachhaltig gestört oder wenn die Unterkunft beschädigt, übermäßig abgenutzt oder nicht sauber gehalten wird;

8. die Benutzer mit den Gebühren trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

(2) Zur Unterbringung weiterer Flüchtlinge und Obdachloser können bereits eingewiesene Personen auf den Mindestbedarf beschränkt werden. Es können jederzeit mehrere Personen in einem Zimmer untergebracht werden. Die Anzahl richtet sich nach der Größe des Zimmers.

#### **§ 14 Auszug**

(1) Die gesamte Habe ist nach Auszug mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände können nach drei Monaten versteigert oder freihändig verkauft werden. Wird der Erlös, abzüglich der Verwaltungskosten nicht binnen sechs Monaten ab Veräußerung abgeholt, fällt er der Gemeinde zu. Geringwertige Gegenstände können als Abfall behandelt werden und werden dem Sperrmüll zugeführt.

(2) Sämtliche Schlüssel sind abzugeben. Fehlen Schlüssel, kann die Gemeinde die Schlösser auf Kosten der bisherigen Benutzer austauschen.

#### **§ 15 Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Ihringen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Ihringen keine Haftung.

#### **§ 16 Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

#### **§ 17 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

### **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 18**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 19**

#### **„Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe“**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft zuzüglich der anteiligen Gemeinschaftsfläche. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat für:

1. die Unterkunft „Poststraße 3“ (große Wohnungen)	11,25 €
2. die Unterkunft „Poststraße 3“ (kleine Wohnungen)	14,78 €
3. die Unterkunft „Eisenbahnstraße 1“	16,12 €
4. die Unterkunft „Weinsteige 9“	20,62 €
5. die Unterkunft „Im Stegen 11“	14,68 €
6. die Unterkunft „Im Stegen 20“	16,49 €
7. die Unterkunft „Breisacher Straße 50“	16,01 €

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

#### **§ 20**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### **§ 21**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde vornimmt.

2. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde einen Dritten aufnimmt.

3. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in der Unterkunft ein Tier ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde hält.

4. entgegen § 6 seiner Verpflichtung zum Reinigen, Räumen und Streuen der Gehwege und des Zugangs zum Eingang der Unterkunft nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 142 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße gemäß den landesrechtlichen Vorschriften geahndet werden.

##### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14. Dezember 2015 außer Kraft.

Ihringen, den 23. Januar 2017

Opert  
Bürgermeister



##### **Hinweis zu § 19:**

Die Benutzungsgebühr ist als Monatsgebühr ausgestaltet. Damit die Gebühr nicht gem. § 15 der o.a. Satzung jeden Monat erneut durch Bescheid festgesetzt werden muss, empfiehlt es sich, einen sog. Dauerbescheid gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG zu erlassen. Danach kann ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt (hier: Monat) bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.